

Muster einer Unternehmenssatzung für Kommunalunternehmen

Verfasserin: Monika **Wager**

Mit dem Gesetz zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts vom **26.07.1995 (GVBl S. 376)** wurde die Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) als neue Rechtsform für die Unternehmen eingeführt. Rechtsgrundlage für das Kommunalunternehmen sind die Art. 96, 97 und 98 GO, die Art. 83, 84 und 85 LKrO sowie die Art. 81, 81 a und 81 b BezO. Nähere Regelungen soll eine Verordnung über Kommunalunternehmen (**KUV**) enthalten, die wegen der noch nicht abschließend geklärten Frage, ob zur Anwendung der kommunalen Vergabevorschriften eine Bestimmung in diese Verordnung aufgenommen werden soll, bereits seit über einem Jahr nur im Entwurf (letzter Stand Juli 1996) vorliegt (KUV-E). Art. 96 Abs. 3 GO, Art. 83 Abs. 3 LKrO, Art. 81 Abs. 3 BezO und § 1 Abs. 1 KUV-E verpflichten die **Kommunen**, für ihr Kommunalunternehmen eine Unternehmenssatzung zu erlassen.

Beweggrund des Gesetzgebers für die Einführung einer rechtsfähigen **Anstalt** des öffentlichen Rechts war es, den kommunalen Unternehmen eine Rechtsform anzubieten, die ihnen eine größere Selbständigkeit gewährt als Regie- und Eigenbetrieb und die insoweit mit der GmbH vergleichbar ist, die aber bestimmte Vorteile des öffentlichen Rechts (u.a. Festlegung des Anschluß- und Benutzungszwangs, Befugnis zur Erhebung von Kommunalabgaben) erhält.

Beim Kommunalunternehmen handelt es sich um eine rechtlich selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts und damit um eine von der Gemeinde rechtlich getrennte juristische Person des öffentlichen Rechts.

Im übrigen verweisen wir zum Thema Kommunalunternehmen auf die Veröffentlichungen in "Fundstelle" 199 ff., 222 ff., 239 ff. und 253/1996 sowie in **BayVBl 1996**, S. 97 ff. und S. 129 ff. Die Rechtsverhältnisse des Kommunalunternehmens im einzelnen regelt die Gemeinde durch eine Unternehmenssatzung. Aufgrund zahlreicher Nachfragen stellen wir den Wortlaut eines vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (**BKPV**) mit dem Bayerischen Städtetag, dem Bayerischen Gemeindetag und dem Bayerischen Landkreistag erarbeiteten und mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmten Musters einer Unternehmenssatzung für ein Kommunalunternehmen einer Gemeinde vor, das die genannte Fassung der KUV-E zugrunde legt und das mit einer Reihe von erläuternden Fußnoten versehen ist.

Da die Gemeinde für die öffentlichen Aufgaben, die sie dem Kommunalunternehmen überträgt, letztlich verantwortlich bleibt, und zwar auch finanziell (vgl. Art. 96 Abs. 4 GO), haben wir in § 5 Abs. 5 ausdrücklich eine Auskunftspflicht gegenüber der Gemeinde vorgesehen. Auch schlagen wir eine Regelung vor, wonach das **Kommunalunternehmen** der Rechnungsprüfung unterliegt (vgl. § 9 Abs. 3 und Fußnote 15).

Unternehmenssatzung
für das Kommunalunternehmen "XY" vom ...
Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde X¹⁾

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 96 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)¹⁾ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1996 (GVBl S. 540) erläßt die Gemeinde X folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) XY ist ein selbständiges Unternehmen der Gemeinde X in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) "XY" mit dem Zusatz "Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde X". Estritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. (Die Kurzbezeichnung lautet ...)
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde X²⁾.
- (4) Das Stammkapital beträgt ... DM.

§ 2³⁾

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist ... (z.B. die Versorgung des Gemeindegebiets mit Strom, Gas, Wasser und Fernwärme, die Einrichtung und der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs, die Beseitigung des Abwassers im Gemeindegebiet, ...). Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, daß die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (2) Das Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

¹⁾ Träger eines **Kommunalunternehmens** können Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände sein. Die korrespondierenden Bestimmungen der Landkreisordnung (LKrO), der Bezirksordnung (BezO) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (**KommZG**) gelten für Kommunalunternehmen der Landkreise, Bezirke und Zweckverbände. Darüber hinaus gelten für Krankenhäuser Art. 25 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (**BayKrG**) und für den öffentlichen Personennahverkehr Art. 11 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (**BayÖPNVG**).

²⁾ Das Kommunalunternehmen soll seinen Sitz nur im **Hoheitsgebiet** seines Trägers haben.

³⁾ Gegenstand kann gemäß Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO ein wirtschaftliches und ein nichtwirtschaftliches Unternehmen der Gemeinde sein. Gemäß Art. 96 Abs. 2 Satz 1 GO kann die Gemeinde dem Kommunalunternehmen einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen.

- (3) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Gemeinde
- Satzungen über die Benutzung ... (z.B. des Freibades "XY"),
 - Satzungen über die Abgaben für die Benutzung (z.B. des Freibades "XY"),
 - im Rahmen der Gesetze Verordnungen (für das übertragene Aufgabengebiet nach Abs. 1) zu erlassen⁴⁾.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:
der Vorstand (§ 4)
der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7)

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus ... **Mitgliedern**⁵⁾.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf **die Dauer von ...** (höchstens fünf) Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist **zulässig**⁶⁾.
- (3) **Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern** nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Der Vorstandsvorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt; die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten das Kommunalunternehmen **gemeinschaftlich**⁷⁾.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

4) Hat die Gemeinde dem Kommunalunternehmen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 der Satzung Aufgaben übertragen, kann das Kommunalunternehmen auch die mit dem Aufgabengebiet verbundene Rechtsetzungsbefugnis erhalten. Absatz 3 enthält Regelungsbeispiele hierfür. Die Möglichkeit, einen Anschluß- und Benutzungszwang durch Satzung festzulegen, ist dabei eingeschlossen.

Wenn dem Kommunalunternehmen zwar eine Aufgabe übertragen, jedoch keine eigene Rechtsetzungsbefugnis eingeräumt werden soll, entfällt Abs. 3. Gemäß Art. 96 Abs. 2 Satz 2 GO kann die Gemeinde dann jedoch durch gesonderte Satzung einen Anschluß- und Benutzungszwang zugunsten des Kommunalunternehmens festlegen und das Unternehmen zu dessen Durchsetzung ermächtigen. Ein deklaratorischer Hinweis hierauf in der Unternehmenssatzung ist möglich, aber nicht erforderlich.

- 5) Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Regelungen über die Anzahl der Vorstandsmitglieder und die Aufgabenverteilung im Innenverhältnis können in der Unternehmenssatzung getroffen werden. Die Mitglieder des Vorstands können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, muß die Unternehmenssatzung Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Vorstands enthalten (§ 5 Nr. 2 KUV-E).
- 6) Soweit **hierfür** Bedarf besteht, könnte noch folgender Satz angeführt werden: Der Vorstandsvorsitzende, sein Vertreter sowie die weiteren Vorstandsmitglieder und deren Vertreter werden vom Verwaltungsrat bestellt.
- 7) Einzelheiten zum Vertretungsrecht können in der Unternehmenssatzung geregelt werden. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, sind sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Kommunalunternehmens befugt, soweit in der Unternehmenssatzung nichts anderes bestimmt ist (§ 3 Abs. 2 KUV-E).

- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des **Vermögens-** und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde X haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, **Abordnung, Versetzung**, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe ..., von Angestellten bis BAT ... und von **Arbeitern**⁸⁾.
- (8) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlußfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält.
- (9) Das für kaufmännische Angelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied ist für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens verantwortlich.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und ... übrigen Mitgliedern. (Für die übrigen Mitglieder können Vertreter bestellt **werden**.)⁹⁾
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der erste Bürgermeister der Gemeinde **X**⁹⁾.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats (sowie deren Vertreter) werden vom Gemeinderat für sechs Jahre **bestellt**⁹⁾.
- (4) **Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat angehören**, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein
 1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
 2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befaßt sind.
- (5) Der Verwaltungsrat hat der Gemeinde auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine monatliche Entschädigung von ... DM. Sie ist nach Ablauf jeden Monats **zahlbar**¹⁰⁾.

⁸⁾ Der Umfang der Übertragung sollte sich an Art. 43 Abs. 2 GO orientieren.

⁹⁾ Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters kann der Gemeinderat eine andere Person zum Vorsitzenden bestellen (Art. 97 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 GO). Ist **dies** der Fall, sollte ein Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats bestellt werden. (Ist der erste Bürgermeister Vorsitzender des Verwaltungsrats, wird er entsprechend Art. 39 GO durch die weiteren Bürgermeister vertreten.) Mitglieder des Verwaltungsrats können auch andere Personen als Mitglieder des Gemeinderats sein.

¹⁰⁾ Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Gewinnbeteiligungen dürfen ihnen nicht gewährt werden (§ 2 Abs. 2 **KUV-E**).

§ 6
Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Erlaß von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3)¹¹⁾
 2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder
 3. Ernennung, **Einstellung**, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Angestellten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 7)
 4. Erteilung und Widerruf von **Prokuren**¹²⁾
 5. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen
 6. Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge
 7. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
 8. Bestellung des Abschlußprüfers
 9. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands
 10. Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde X
 11. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen **Rechten**, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von ... DM **überschreitet**, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die **Verpflichtung** hierzu
 12. Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von ... DM überschreiten
 13. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder des Vorstands, deren Stellvertreter und an Bedienstete des **Kommunalunternehmens**, die mit diesen verwandt sind
 14. Wesentliche Änderungen des **Betriebsumfanges** des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben
- (4) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

¹¹⁾ **Hierunterliegt der Verwaltungsrat** den Weisungen **des Gemeinderats der Gemeinde X** (Art. 97 Abs. 2 Satz 4 GO).

Gemäß Art. 97 Abs. 2 Satz 5 GO kann die Unternehmenssatzung **vorsehen**, daß der Gemeinderat den Mitgliedern des Verwaltungsrats auch in bestimmten anderen Fällen Weisungen erteilen kann. § 6 Abs. 3 Nr. 1 entfällt, soweit von einer Übertragung von Aufgaben im Sinne von § 2 Abs. 3 abgesehen wurde.

¹²⁾ Sollen Prokuristen bestellt werden, wäre das Kommunalunternehmen nach §§ 2, 36 HGB in das **Handelsregister** einzutragen.

§ 7¹³⁾

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muß Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muß außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) **Die Sitzungen** des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden **des** Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Einladung muß auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel/zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (7) Über die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der **Schriftform**¹⁴⁾; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "**XY**", "Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde **X**", durch den **Vorstandsvorsitzenden**, im übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", Prokuristen mit dem Zusatz "**ppa**", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) Das **Kommunalunternehmen** ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des **öffentlichen** Zwecks zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV-E) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 98 Abs. 1 GO.

¹³⁾ Muster im Sinne des § 5 Nm. 2 und 3 KUV-E

¹⁴⁾ entsprechend Art. 38 Abs. 2 GO. Nicht der Schriftform bedürfen ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen **Lebens**, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlußprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV-E). Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern/vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluß, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlußprüfung sind der Gemeinde zuzuleiten.
- (3) Das Kommunalunternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 103 und 105 GO¹⁵⁾. Die Prüfungsberichte sind auch der Gemeinde zuzuleiten.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11 Inkrafttreten¹⁶⁾

Das Kommunalunternehmen entsteht am ... Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

X..., den

Erster Bürgermeister

¹⁵⁾ Diese Regelung ist gesetzlich nicht zwingend geboten.

¹⁶⁾ vgl. Art. 96 Abs. 3 Satz 5 GO